

# RS Vwgh 1988/3/23 87/07/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

## Index

23/04 Exekutionsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EO §1 Z10;

EO §35;

EO §7 Abs4;

VVG §3 Abs2;

## Rechtssatz

Geht der Erlassung des Rückstandsausweis einer Wassergenossenschaft kein mit dem betroffenen Genossenschaftsmitglied durchgeführtes Verwaltungsverfahren voraus, so obliegt der Wasserrechtsbehörde in dem durch die Einwendungen des betroffenen Genossenschaftsmitgliedes eingeleiteten Verfahren festzustellen, ob die Forderung der Wassergenossenschaft zu Recht besteht und ob dem Rückstandsausweis zutreffend eine Vollstreckbarkeitsbestätigung beigesetzt worden ist (Hinweis auf E 2.3.1982, 81/07/0179). Auch im Verfahren über solche Einwendungen gegen einen Rückstandsausweis gilt die Eventualmaxime gem § 35 Abs 3 EO.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070030.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>